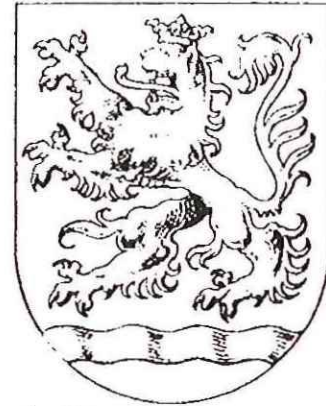


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2015

Holzminden, den 15.07.2015

Nr. 13

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
95	1. Nachtragshaushalt der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2015 vom 23.03.2015 und Bekanntmachung vom 25.03.2015	294
96	Haushaltssatzung der Gemeinde Brevörde für das Haushaltsjahr 2015 vom 27.05.2015 und Bekanntmachung vom 13.07.2015	297
97	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2015 vom 10.03.2015 und 02.07.2015	300
98	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Deensen für das Haushaltsjahr 2015 vom 21.05.2015 und 09.07.2015	302
99	28. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Bodenwerder vom 01.12.2014	304
100	Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Holzminden vom 14.07.2014 und 09. 03.2015	306
101	1.Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle vom 09.07.2015	310
102	Satzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtliche tätigen örtlichen Wegepaten aus Mitteln der Kurbeiträge und Fremdenverkehrsbeiträge vom 09.07.2015	311

103	Satzung über die Erhebung von Gebühren anlässlich des Wochenmarktes in der Stadt Holzminden (Marktgebührensatzung) der Stadt Holzminden vom 14.07.2015	313
104	2. Änderungssatzung der Marktsatzung der Stadt Holzminden vom 14.07.2015	315

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in der Sitzung 23. März 2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- beträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.950.400	0	392.500	7.557.900
ordentliche Aufwendungen	7.950.400	0	392.500	7.557.900
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.681.100	0	299.600	7.381.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.460.200	0	425.200	7.035.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	145.800	0	5.000	140.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	781.600	0	74.800	706.800
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	444.800	0	225.300	219.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	29.900	0	29.900	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.271.700	0	529.900	7.741.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	8.271.700	0	529.900	7.741.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 444.800 € um 225.300 € vermindert und damit auf 219.500 € neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem **Liquiditätskredite** beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 1.280.100 Euro um 49.900 Euro vermindert und damit auf 1.230.200 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die **Samtgemeindeumlage** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 2.643.800 € um 201.200 € vermindert und auf 2.442.600 € neu festgesetzt.

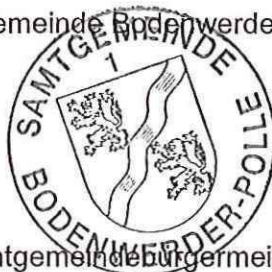
§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000 € oder 10 v.H. des Haushaltsansatzes, höchstens aber 10.000 €, gelten als unerheblich. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG.

Bodenwerder, den 25. März 2015

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle



Samtgemeindebürgermeister

Joachim Lienig
Joachim Lienig

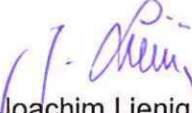
Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2015

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Finanzausgleichsgesetzes und § 120 Abs. 2 Satz 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 23.06.15 unter dem Az.: (02) erteilt worden.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 und § 115 Abs. 1 Satz 2 NKomVG vom 20.07.15 bis 28.07.15 im Rathaus, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, Zimmer 8, Montag bis Freitag von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bodenwerder, den 25. März 2015


Joachim Lienig
Samtgemeindebürgermeister



Haushaltssatzung

der Gemeinde Brevörde für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Brevörde in der Sitzung am 27. Mai 2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	384.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	430.400 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	338.900 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	370.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	4.600 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	343.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	373.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 56.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 345 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |

2. Gewerbesteuer

340 v.H.

Brevörde, den 27. Mai 2015

GEMEINDE BREVÖRDE

L.S.

gez.: Hoch
Bürgermeister

■

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Brevörde für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom *20.07.15* bis *28.07.15* zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Brevörde, Untere Straße 33, 37647 Brevörde während der Dienststunden öffentlich aus.

Brevörde, den *13.07.2015*

gez.: Hoch
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Stadtoldendorf für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 10.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.991.100 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.088.700 €	- 97.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	6.000 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	11.700 €	-5.700 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.637.900 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.681.000 €	- 43.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.034.000 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.009.500 €	24.500 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	286.500 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	20.000 €	266.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.958.400 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.710.500 €	247.900 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 286.500 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 772.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Stadtoldendorf, 10.03.2015

gez. Affelt

(Bürgermeister)

gez. Anders

(Stadtdirektor)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 114, und nach § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden unter Nebenbestimmungen am 02.07.2015 unter dem Aktenzeichen (02) 30 15 14 02 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 20.07.15 bis zum 28.07.2015-

während der Öffnungszeiten in Zimmer 15 des Rathauses Stadtoldendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Anders

Stadtoldendorf, 02.07.2015

(Stadtdirektor)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Deensen für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Deensen in der Sitzung am 21.05.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	790.500 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	845.100 €	-54.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	3.300 €	-3.300 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	753.600 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	796.500 €	-42.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	58.000 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	117.500 €	-59.500 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	811.600 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	914.000 €	-102.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.600 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.

2. Gewerbesteuer 340 v. H.

Deensen, 21.05.2015

gez. Ullmann

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 26.07.15 bis zum 28.07.2015

während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Deensen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Deensen, den 09.07.2015

gez. Ullmann

(Bürgermeister)

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

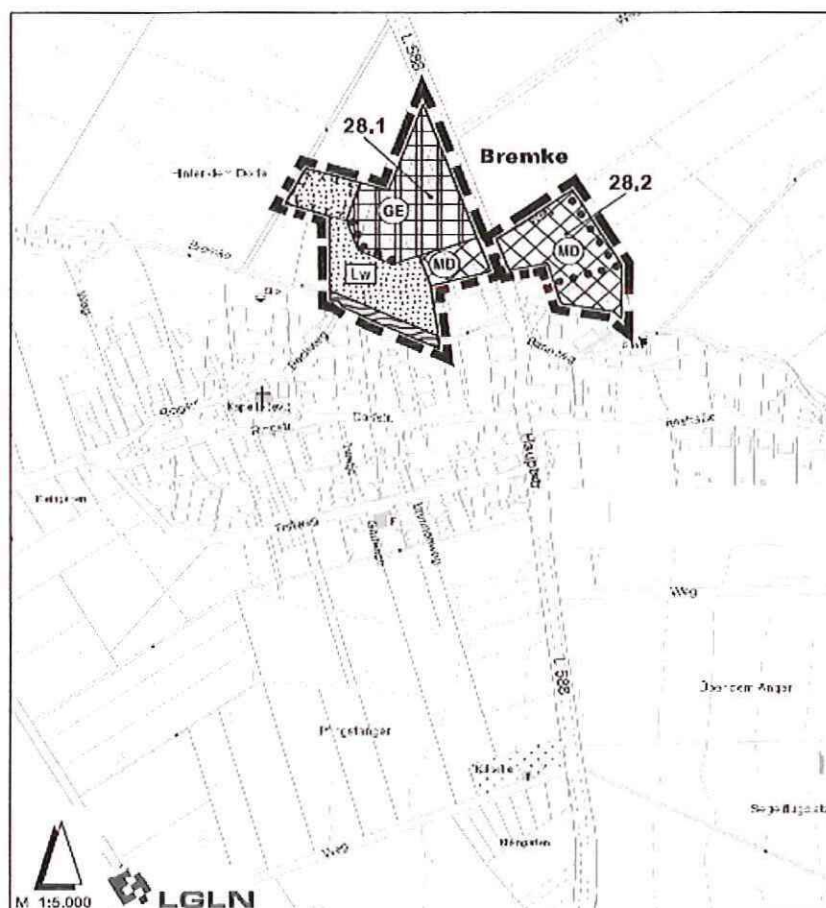
Bodenwerder, 01. Juli 2015

Bekanntmachung

Der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle hat in seiner Sitzung am 01. Dezember 2014 die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Bodenwerder gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Landkreis Holzminden hat gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 13.05.2015 Az.: "281_255_402_10 / 28Ae" die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Bodenwerder genehmigt.

Der Geltungsbereich der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Bereich der Gemeinde Halle und ist im nachfolgenden Kartenausschnitt gekennzeichnet:



Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden tritt die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt bei der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle –Fachbereich 2-, -Bürgerdienste, Bau- und Ordnungswesen-, Münchhausenplatz 3 (Zimmer 3), 37619 Bodenwerder, während der Dienststunden öffentlich aus. Dort kann jeder die 28. Änderung mit Erläuterungsbericht einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Öffnungszeiten der Samtgemeindeverwaltung Bodenwerder-Polle:

Montag – Freitag	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
Montag, Dienstag, Donnerstag	14.00 Uhr – 16.00 Uhr

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderungen schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Joachim Lienig

Zweckvereinbarung

zwischen der

Stadt Göttingen,
- vertreten durch den Oberbürgermeister -
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

und

dem Landkreis Holzminden,
- vertreten durch die Landrätin -
Neue Straße 9 - 11, 37603 Holzminden.

Gemäß § 5 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) – in der zurzeit gültigen Fassung – haben der Kreistag des Landkreises Holzminden in der Sitzung am 14. Juli 2014 und der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen in der Sitzung am 9. März 2015 übereinstimmend die folgende Zweckvereinbarung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Stadt Göttingen übernimmt ab dem 1. Januar 2016 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für der Landkreis Holzminden die Durchführung des Betriebes der IT-Fachverfahren für die folgend aufgeführten hoheitlichen Aufgaben sowie der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten:

- Personalwesen
- Ordnungswidrigkeiten
- Wahlen
- KFZ-Wesen
- Sozialwesen nach SGB XII
- Eltern- und Betreuungsgeld
- Netzbereitstellung
- Contentmanagement
- Internetzugangsmanagement
- Waffenregisterführung
- Dokumentenmanagement
- Programmfreigaben

(2) Die kommunale Anstalt für Kommunale Dienste Göttingen kAÖR (KDG) tritt dieser Zweckvereinbarung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 NKomZG bei.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Durchführung dieser Zweckvereinbarung durch die Stadt Göttingen umfasst folgende Tätigkeiten:

- Betrieb der für diese Aufgaben eingesetzten Fachverfahren nach Maßgabe der durch die Stadt Göttingen angesetzten Service-Level
- Wartung der Software und Installation von Updates
- regelmäßige Datensicherung
- Betrieb und Pflege der erforderlichen Schnittstellen

(2) Im Rahmen der dargestellten Arbeitsvorgänge sagt die Stadt Göttingen eine intensive Zusammenarbeit mit dem Landkreis Holzminden und einen umfassenden Informationsaustausch im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen zu.

§ 3**Verfahrenseinsatz**

Der Landkreis Holzminden richtet sich bei der Erledigung der Aufgaben (§ 1) hinsichtlich etwaiger Arbeitsabläufe, Verfahrensweisen und Terminen nach den Vorgaben der Stadt Göttingen sowie etwaiger rechtlicher Vorgaben.

§ 4**Durchführung der Zweckvereinbarung**

(1) Die Stadt Göttingen kann sich zur Erledigung der nach den §§ 1 und 2 übernommenen Aufgaben und Tätigkeiten ihrer kommunalen Anstalt für Kommunale Dienste Göttingen kAöR (KDG) bedienen. In diesem Fall stellt die Stadt Göttingen die Einhaltung der aus dieser Zweckvereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten sicher. Ferner erfolgen in diesem Fall die Kalkulation der Entgelte sowie deren Rechnungsstellung durch die KDG. Die aus dieser Zweckvereinbarung entstehenden Forderungen der Stadt Göttingen an den Landkreis Holzminden tritt die Stadt Göttingen in diesem Fall an die KDG ab, die im Gegenzug die Kosten der Durchführung dieser Zweckvereinbarung trägt.

(2) Soweit nicht abweichende Regelungen getroffen sind, richtet sich die Durchführung dieser Vereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) sowie nach den §§ 1 ff. Nds. VwVfG in Verbindung mit §§ 54 ff. VwVfG.

(3) Zwischen den Parteien dieser Vereinbarung besteht Einvernehmen dahingehend, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Rechtsweg nach §§ 40 ff. VwGO gegeben ist.

§ 5**Datenschutz**

(1) Die Stadt Göttingen darf die ihr überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung und nach den Weisungen des Landkreises Holzminden verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen des Landkreises Holzminden erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform ist auch per E-Mail gewahrt.

(2) Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen des Landkreises Holzminden und/oder einer Aufsichtsbehörde bzw. andere prüfberechtigte Kontrollbehörden zuzulassen und die Prüfbehörden insoweit zu unterstützen.

(3) Zwischen der Stadt Göttingen und dem Landkreis Holzminden besteht Einvernehmen, dass die Beschäftigten der Stadt Göttingen, die mit der Bearbeitung von Angelegenheiten des Landkreises Holzminden betraut werden, keine Dritten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind.

(4) Die Stadt Göttingen stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit.

§ 6**Kostenerstattung**

(1) Für die in §§ 1 und 2 aufgeführten Leistungen erstattet der Landkreis Holzminden der Stadt Göttingen ein voraussichtliches jährliches Entgelt von 203.800,00 € (Produktpreis). Der tatsächliche Produktpreis richtet sich nach den in Anspruch genommenen Leistungen (z.B. Fälle, Arbeitseinheiten).

(2) Die Kalkulation des Produktpreises bemisst sich nach § 5 Abs. 5 NKomZG und in erster Linie nach den je Fall oder Stück anteilig ermittelten Personal-, Personalneben- und produktbezogenen Sachkosten. Hinzu kommen anteilige Arbeitsplatz-, und Verwaltungsgemeinkosten.

(3) Der voraussichtliche jährliche Produktpreis ist jeweils zu einem Viertel zur Mitte eines Quartals als Abschlag fällig. Die Rechnung über die für das vergangene Quartal tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen des Landkreises Holzminden erfolgt unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlung(en) erfolgt durch die KDG, möglichst zur darauffolgenden Quartalszahlung, für das vierte Quartal spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres.

(4) Der dargestellte Produktpreis ist im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit nach den Maßgaben des NKomZG ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Sollte sich für die von der Stadt Göttingen erbrachte Aufgabenerfüllung eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, verpflichtet sich der Landkreis Holzminden, diese – ggf. auch rückwirkend – zusätzlich zu zahlen. Die Stadt Göttingen berücksichtigt in diesem Fall bei der Produktpreiskalkulation einen möglichen Vorsteuerabzug.

(5) Die Stadt Göttingen weist ausdrücklich darauf hin, dass die bei dem Landkreis Holzminden genutzten Verfahren nach §§ 1 und 2 evtl. zusätzliche Hard- und Software (z.B. Citrix-Anbindung) benötigen. Der Landkreis Holzminden verpflichtet sich, zusätzlich zum Produktpreis auch diese Aufwendungen zu erstatten.

(6) Von dem Landkreis Holzminden über die vereinbarte Aufgabenerledigung hinaus gewünschte Tätigkeiten der Stadt Göttingen im Zusammenhang mit dieser Zweckvereinbarung sind gesondert zu vergüten.

§ 7

Auseinandersetzung, Haftung, Ersatzansprüche

(1) Im Falle der Kündigung, Auflösung oder Aufhebung hat die Stadt Göttingen dem Landkreis Holzminden seine Daten auf Anforderung auszuhändigen. Eventuell gesondert anfallende Kosten für die Bereitstellung der Daten sind nach Aufwand zu erstatten. Ist der Grund für die Aufhebung, Auflösung oder außerordentlichen Kündigung dieser Zweckvereinbarung nicht von der Stadt Göttingen zu vertreten, so hat der Landkreis Holzminden den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Die Stadt Göttingen wird in diesem Falle den Nachweis über die Höhe des Schadens führen.

(2) Eine Haftung der Stadt Göttingen aufgrund verspäteter, unterbliebener und fehlerhafter Informationen bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen durch den Landkreis Holzminden ist ausgeschlossen.

(3) Für Schäden haftet die Stadt Göttingen nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese von dem Landkreis Holzminden nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf die Summe begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar ist. Für Störungen infolge höherer Gewalt, unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstige nicht von der Stadt Göttingen zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.

(4) Soweit sich aus der Erledigung der Tätigkeiten durch die Stadt Göttingen Ersatzansprüche des Landkreises Holzminden ergeben, sind diese innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen.

§ 8

Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren, beginnend mit der tatsächlichen Übernahme des Betriebes (§ 1), mit einer Frist von sieben Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslauffrist für die Vereinbarung drei Monate zum Quartalsende. Die außerordentliche Kündigung ist zu begründen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Kündigung durch eine der Vertragsparteien, die Kündigung dieser Zweckvereinbarung insgesamt zur Folge hat. Die Kündigung ist zu ihrer Wirksamkeit daher gegenüber allen übrigen Vertragsparteien zu erklären.

§ 9

Nebenabreden

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der wirksamen Bekanntmachung. Sie sind der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Kein Vertragspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

§ 10

Schlussklauseln

(1) Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.

(2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

(3) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Zweckvereinbarung durch eine entsprechende Bestimmung zu schließen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.

(5) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag angemessen, ausgerichtet an seinem Sinn und Zweck, zu ergänzen.

(6) Bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Tarifverträgen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt ab dem 1. Januar 2016 in Kraft.

Göttingen, den 19. Mai 2015

Stadt Göttingen


Rolf-Georg Köhler
Oberbürgermeister

Holzminden, den 1.7.2015

Landkreis Holzminden


(Angela Schürzeberg)
Landrätin

Göttingen, den 18. Mai 2015

Kommunale Dienste Göttingen kAÖR


(Stefan Eilert)
Vorstand

1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

Aufgrund der §§ 54 bis 61 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 09. Juli 2015 folgende Änderungsverordnung erlassen:

§ 1 Änderung der Verordnung

Nach § 6 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 7 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von offenen Feuern ist nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle. Diese Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung der Verfügungsberechtigten des Grundstückes, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll. Die Genehmigung ist 6 Werktage vor dem Entzünden des Feuers schriftlich zu beantragen. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für das Benutzen von vorgesehenen Einrichtungen und Geräten zum Grillen.
- (3) Offene Feuer, die durch andere gesetzliche Regelungen untersagt oder gestattet sind, fallen nicht unter diese Bestimmungen.
- (4) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Als Brennmaterial darf nur unbehandeltes durchgetrocknetes Holz verwendet werden. Vor Entzündung des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im aufgeschichteten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.“

Der bisherige § 7 -Ordnungswidrigkeiten- wird § 8.

Der bisherige § 8 - Inkrafttreten, Geltungsdauer- wird § 9.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle tritt am 01.08.2015 in Kraft.

Bodenwerder, den 09.07.2015

L.S.

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

gez. Joachim Lienig
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung
der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle über die Gewährung von
Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlich tätigen örtlichen Wegepaten
aus Mitteln der Kurbeiträge und Fremdenverkehrsbeiträge**

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle in seiner Sitzung am 09. Juli 2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Satzung**

Die Samtgemeinde Bodenwerder-Polle ist bestrebt, das bestehende Wanderwegenetz kontinuierlich im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu verbessern und auszubauen. Die Wanderregion „Münchhausenland“ in der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle soll allen Wanderern die landschaftliche und kulturelle Vielfalt der Region darstellen. Diese Satzung beinhaltet die Regelung bezüglich der Pflege und Unterhaltung sowie Ausschilderung und Kontrolle durch ehrenamtlich tätige örtliche Wegepaten. Gemeinsames Ziel ist es, das gesamte Wanderwegenetz im Samtgemeindebereich sowie seiner Einrichtungen in einer guten Qualität vorzuhalten. Wegebauliche oder forstwirtschaftliche Maßnahmen sind ausdrücklich kein Gegenstand dieser Satzung.

**§ 2
Grundsatz**

Die örtlichen Wegepaten erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit aus den Mitteln der Fremdenverkehrsbeiträge und Kurbeiträge eine pauschale Aufwandsentschädigung für alle örtlichen Helferinnen und Helfer nach Maßgabe dieser Satzung. Mit Zahlung der pauschalen Aufwandsentschädigung sind alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Kosten, Fahrkosten und Auslagen abgegolten. Die erforderlichen Markierungsmaterialien werden kostenfrei von der Samtgemeinde zur Verfügung gestellt. Hierzu zählen insbesondere Aufkleber, Aluminiumunterlagen und Klebekartuschen. Der Bedarf weiterer Materialien ist im Vorfeld mit der Samtgemeinde abzusprechen. Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen an die örtlichen Wegepaten wird durch entsprechende Vereinbarungen nach Maßgabe dieser Satzung rechtlich abgesichert.

**§ 3
Leistung der örtlichen Wegepaten**

Die örtlichen Wegepaten organisieren und koordinieren in den örtlichen Teilbereichen nach Maßgabe dieser Satzung die folgenden Leistungen:

- a) Ausschilderung der Wanderwege,
- b) Ein- bis zweimalige Überprüfung der Wanderwege, möglichst im März/April und bei Bedarf im Juli/August,
- c) Ausführung von leichten Unterhaltungsarbeiten am Wanderwegenetz (Freischneiden und Säubern von Wegemarkierungen, Wegweisern und Ruhebänken, wenn möglich, Reparatur und Aufstellen von Ruhebänken etc.),
- d) Unterbreitung von Vorschlägen zur Optimierung von Wanderwegen und deren Beschilderungen
- e) Rückmeldungen von potentiellen Gefahrenstellen (an Wegen, Einrichtungen oder angrenzendem Baumbestand).

§ 4 Aufwandsentschädigung

Die örtlichen Wegepaten erhalten für die nachstehend aufgeführten Bereiche folgende jährlichen Aufwandsentschädigungen bei einer Gesamtsumme von jährlich 10.000,00 €.

a) Polle	=	1.000,00 €
b) Rühle	=	1.000,00 €
c) Kirchbrak	=	1.000,00 €
d) Hehlen	=	1.000,00 €
e) Ottenstein	=	750,00 €
f) Bodenwerder	=	750,00 €
g) Heinsen	=	750,00 €
h) Halle	=	750,00 €
i) Vahlbruch	=	750,00 €
j) Lichtenhagen	=	750,00 €
k) Heyen	=	500,00 €
l) Brevörde	=	500,00 €
m) Pegestorf	=	500,00 €

Die Aufwandsentschädigungen werden jeweils zum 01. Juli eines jeden Jahres an die örtlichen Wegepaten ausgezahlt.

Die Verteilung bzw. Verwendung der Aufwandsentschädigungen an die weiteren örtlichen Helferinnen und Helfer fällt in die Zuständigkeit der örtlichen Wegepaten.

§ 5 Versicherungsschutz

Die Wegepatinnen/Wegepaten und alle Helfer/innen genießen bei der Wahrnehmung dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung beim Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover (GUVH) und fallen ebenfalls unter die Haftpflichtversicherung des Kommunalen Schadenausgleichs Hannover (KSA). Nicht hierüber abgedeckte Schadensfälle sind über eine vom Deutschen Wanderverband empfohlene Verbundversicherung durch die Mitgliedschaft der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle im Solling-Verein e.V. abgesichert.

§ 6 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die steuerliche und die sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Bodenwerder, den 09.07.2015

Samtgemeinde Bodenwerder-Polle

L.S.

gez. Joachim Lienig
Samtgemeindebürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren
anlässlich des Wochenmarktes
in der Stadt Holzminden (Marktgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 434) und der §§ 1, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 2012, S. 279) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 14.07.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren anlässlich des Wochenmarktes in der Stadt Holzminden (Marktgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Wochenmarktes (§ 1 der Marktsatzung der Stadt Holzminden) werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes.

§ 2

Gebührentarif Wochenmarkt

a) Marktgebühr je Markttag:

1. Verkaufsstände je lfd. m	1,00 €
2. Mindestgebühr	5,00 €
3. Imbisswagen	18,00 €
4. Verkaufswagen/-anhänger	14,00 €
5. Stehtische je Tisch	1,00 €

b) Für die Stromentnahme zusätzlich pauschal

1. Kleinverbraucher, z.B. elektronische Waagen, Licht	1,00 €
2. Mittelverbraucher, soweit nicht Punkt 1 oder 3, z. B. Kühlung	2,00 €
3. Starkverbraucher, z.B. gewerbliche Waffeleisen	3,00 €

c) Für die Wasserentnahme pauschal 1,00 €

d) Für die Aufstellung von notwendigen Marktstandversorgungsfahrzeugen und Anhängern fallen zusätzlich folgende Gebühren an:

1. Pro Pkw oder Anhänger	2,00 €
2. Pro Kleintransporter	3,00 €
3. Pro LKW über 7,5 t	6,00 €

§ 3
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, dem die Genehmigung zur Teilnahme an den Märkten erteilt wird. Mehrere Gebührensschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 4
Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird monatlich nachträglich fällig. Es werden grundsätzlich die durch die Marktmeisterin / den Marktmeister ermittelten Werte berechnet. Änderungen sind vorab, spätestens jedoch bis zum 5. des Folgemonats mitzuteilen. Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben und sind eine Woche nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Bei vorzeitiger Räumung des Standplatzes besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr.
- (3) Stellt die Erhebung der Marktgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, kann von der Erhebung ganz oder teilweise abgesehen werden oder die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5
Aufrechnung von Forderungen

Der Gebührensschuldner kann die Gebührenforderung nicht mit Gegenforderungen aufrechnen.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren anlässlich des Wochenmarktes in der Stadt Holzminden (Marktgebührensatzung) tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren anlässlich von Märkten in der Stadt Holzminden (Marktgebührensatzung) in der Fassung der 2. Änderung vom 26. Juni 2001 außer Kraft.

Holzminden, den 15.07.2015

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

gez. Jürgen Daul

2. Änderungssatzung der Marktsatzung der Stadt Holzminden

Auf Grund der §§ 10, 58 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. 2014, S. 434) hat der Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 14.07.2015 folgende 2. Änderungssatzung der Marktsatzung der Stadt Holzminden beschlossen:

I.

§ 8 Abs. 3 der Marktsatzung der Stadt Holzminden wird wie folgt gefasst:

„Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von notwendigen Marktstandversorgungsfahrzeugen und Anhängern, sind außerhalb des Wochenmarktes abzustellen.“

§ 15 Abs. 2 Satz 2 der Marktsatzung der Stadt Holzminden erhält nachstehende Fassung:

„Die Gebührenerhebung für den Strom- und Wasserverbrauch erfolgt beim Wochenmarkt nach der Marktgebührensatzung.“

II. Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung der Marktsatzung der Stadt Holzminden tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Holzminden, den 15.07.2015

STADT HOLZMINDEN

Der Bürgermeister

gez. Jürgen Daul